



Satzung der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schwedt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schwedt e.V.**“. Die Kurzbezeichnung lautet AWO OV Schwedt e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter der Nummer VR 4298 NP eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwedt/Oder.
- (3) Er ist Mitglied des „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uckermark e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Ortsvereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UmStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter*innen
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und den Kommunalverwaltungen der Stadt Schwedt und des Landkreises Uckermark

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 9 sowie des § 53 „Mildtätige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhaltung von Einrichtungen wie Beratungsstellen und Heimen sowie Einzelmaßnahmen und Aktionen

- Schaffung von alten- und behindertengerechten Einrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung im Bereich der Wohlfahrtspflege
 - Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - Herausgabe von Informationsmaterial
 - Vernetzung von Angeboten
 - Schaffung von Modellprojekten
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten – abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Ortsvereins an den „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uckermark e.V.“.
Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
Die persönliche Mitgliedschaft oder auch eine Familienmitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden.
Juristische Personen können korporative Mitglieder gemäß § 5 sein.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

- (4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/ die gesetzliche Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreters/ in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
- (6) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut oder die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (8) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (9) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (10) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 5 Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt. Sie üben die Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung. Der Landesverband ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (2) Das Präsidium hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich oder durch öffentliche Aushänge in den Einrichtungen des AWO Ortsvereins Schwedt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Kreiskonferenz der übergeordneten Verbandsgliederung die Delegierten der Kreiskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei der übergeordneten Verbandsgliederung, dem Ortsverein sowie bei den Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind und Präsidiumsfunktion des Ortsvereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit der Funktion.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht nach dieser Satzung eingeladen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden.

Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.

Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitz des Präsidiums und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Zwingende Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht als Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, kann das Präsidium im Sinne von § 26 BGB vollziehen.
- (8) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es besteht aus mindestens 3, maximal 5 Präsidiumsmitgliedern. Diese sind der/ die Vorsitzende des Präsidiums, der/ die stellvertretende Vorsitzende sowie weitere Präsidiumsmitglieder. Alle Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder. Frauen und Männer müssen mit jeweils mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist. Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Präsidiumssitzungen werden von dem/ der Präsidiumsvorsitzenden regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einzuladen.
- (3) Das Präsidium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (4) Das Präsidium fasst Beschlüsse über Grundsatzfragen, Richtlinien und Zielvorgaben zur Vereinsführung und zu den unternehmerischen Aufgaben des Ortsvereins. Es ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung, Steuerung und Kontrolle der Einrichtungen und Dienste des Ortsvereins.
- (5) Aufgaben des Präsidiums:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsführung sowie der strategischen Ausrichtung und Steuerung des Unternehmens;
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
- c) die Berufung und Abberufung des/ der Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB;
- d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, der im 4. Quartal für das Folgejahr dem Präsidium vorgelegt werden muss
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes;
- g) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Entscheidung über die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages;
- i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums;
- j) die Zustimmung zu den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern;
- k) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
- l) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
- m) Vorbereitung von Änderungen dieser Satzung;
- n) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretenden im Sinne des § 30 BGB

(6) Zur Vornahme folgender Geschäfte ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Neubauten und sonstige Investitionen, Eingehen von Dauerschuldverhältnissen, die über einen Betrag von 50.000,00 € über den genehmigten Investitionsplan hinausgehen
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen an Dritten

(7) Dem Vorsitz des Präsidiums obliegt es, den Dienstvertrag mit dem Vorstand zu vereinbaren. Der Vorsitz vertritt auch den Ortsverein bei Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages gegenüber dem Vorstand sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes.

(8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand beratend teil.

(9) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem amtierenden Vorsitz des Präsidiums und dem/ der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(10) Neben den Regelungen des § 31 BGB wird die Haftung des Präsidiums im Innenverhältnis auch für grob fahrlässiges Handeln ausgeschlossen. Im Außenverhältnis verzichtet der Verein im Falle von grob fahrlässigem Handeln auf die Inanspruchnahme des Präsidiums.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus folgenden hauptamtlich tätigen Mitgliedern: einem/ einer Vorsitzenden und mindestens einem/ einer Stellvertreter/ in
Das Präsidium kann weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf bestellen.
Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Abschluss der Dienstverträge erfolgt durch das Präsidium. Eine eventuelle Abberufung des Vorstandes erfolgt ebenfalls durch das Präsidium.
- (3) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten.
- (4) Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines/ einer ordentlichen Kaufmannes/ Kauffrau wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, sowie im Sinne der Arbeiterwohlfahrt und nach den Grundsätzen des Präsidiums. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes.
- (7) Der Vorstand hat dem Präsidium regelmäßig zu berichten über
 - die aktuelle Geschäftslage
 - Einhaltung des Haushaltsplanes
 - Liquidität und Vermögensstand
 - Investitionen
 - aktuelle Geschäftspolitik
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sowie dies gesetzlich zulässig ist. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verpflichtungen haftet ausschließlich der Verein. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie für grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen oder als virtuelle Versammlungen abgehalten werden. Auch eine Kombination von beiden Versammlungsarten ist möglich. Vorrang hat aber die Präsenzversammlung.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der jeweiligen Einladung mitzuteilen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von Organen müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedsrechte.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebensgefährten/ in, einem Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.
- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Ortsverein stellt dazu jährlich einen Wirtschafts- und Investitionsplan auf. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe dieser Pläne.

- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Pflegebuchführungsverordnung in analoger Anwendung der Vorschriften für Kaufleute. Der Jahresabschluss ist durch eine Steuerprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (5) Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen ist der Vorstand.

§ 13 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrat und Aufsichtspflicht der übergeordneten Verbandsgliederung

- (1) Der übergeordneten Verbandsgliederung oder ihren Beauftragten steht ein Prüfungsrecht zu, soweit gesetzlich vorgeschrieben.
Macht die übergeordnete Verbandsgliederung von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch, so ist der Anlass der Prüfung dem Präsidium schriftlich anzuzeigen und zu begründen
- (2) Art und Umfang sind mit dem Präsidium ggf. mit dem Vorstand abzustimmen.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, Prüfungsverlangen abzulehnen, es sei denn, der Ortsverein ist in seinem Bestand gefährdet.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden.
Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Die vorstehende Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung der AWO bevollmächtigt den gegenwärtig eingetragenen Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Registergericht oder auch das zuständige Finanzamt die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelungen eine solche vorzusehen, die dem ursprünglichen gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

verabschiedet mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2024